

Wie ist ein konkreter Quellentext zu interpretieren?

Im Folgenden wird anhand eines Texts aus einem Stammesrecht, der Lex Ribuaria von 613/623, aufgezeigt, wie ein Text zu interpretieren ist (vgl. dazu «*Wie Texte interpretieren*» auf dieser CD/1. Materialien/13.).

Vorbemerkungen

1. Differenziertes Interpretieren

Es ist zu beachten, dass es stets mehrere Möglichkeiten gibt, den Inhalt eines Textes zu interpretieren. Dies heisst, zu diesem Text liesse sich auch mehr oder anderes sagen, als das, was hier geschrieben wird. Dabei kann man die Erfahrung machen, dass die Kolleginnen und Kollegen Aussagen anders gewichten oder anders interpretieren. Das muss nicht falsch sein, sondern kann neue und interessante Aspekte eröffnen. Dies ist also nicht anders als wie bei einer Urteilsbildung.

Unbedingt ist die Methode zu befolgen, denn sie hilft, die verschiedenen einzelnen Schritte vorzunehmen, die zur Interpretation als Ganzes führen.

2. Genaues Lesen des Quellentextes

Zuerst müssen wir den Text aufmerksam, genau und unvoreingenommen lesen, sonst legen wir von Anfang an den Text schon (aus unserer momentanen Sicht) fest. Behalten wir auch im Auge, dass es sich stets um eine mögliche Interpretation handelt, dass der Text aber reichhaltiger ist.

Richtig lesen können ist eine Kunst, zu der es nicht nur des Verstandes sondern auch der Ruhe bedarf. Aufmerksam lesen können verlangt, sich auf einen Text ganz zu konzentrieren und sich auf ihn einzulassen. Dies heisst nicht unkritisch lesen, aber die Kritik hat erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Unvoreingenommen lesen heisst vielmehr, dass wir unsere Affekte, die ein Text hervorruft, beobachten und zurückhalten.

Beginnen wir also die Lektüre:

I. Quellentext

36. Von verschiedenen Totschlägen.

1. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Franken tötet, werde er wegen 200 Schillingen als schuldig erachtet.

2. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Burgunder tötet, werde er mit zweimal 80 Schillingen bestraft.
3. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Römer tötet, werde er mit zweimal 50 Schillingen bestraft.
4. Wenn ein Ribuarier einen zugewanderten Alemannen oder Friesen oder Bayern oder Sachsen tötet, werde er mit zweimal 80 Schillingen als schuldig erachtet.
5. Wenn jemand einen frei geborenen Kleriker tötet, werde er wegen zweimal 50 Schillingen als schuldig erachtet.
6. Wenn jemand einen Subdiakon tötet, werde er wegen zweimal 100 Schillingen als schuldig erachtet.
7. Wenn jemand einen Diakon tötet, werde er mit dreimal 100 Schillingen bestraft.
8. Wenn jemand einen freigebohrenen Priester tötet, werde er mit dreimal 200 Schillingen bestraft.
9. Wenn jemand einen Bischof tötet, werde er mit dreimal 300 Schillingen bestraft.
10. Wenn jemand die Leibesfrucht in der Mutter tötet oder ein Neugeborenes, bevor es einen Namen hat, werde er wegen zweimal 50 Schillingen als schuldig erachtet. Wenn er die Mutter samt der Leibesfrucht tötet, werde er mit 700 Schillingen bestraft.
11. Wenn jemand Wergeld zu zahlen sich anschickt, so gebe er einen gehörnten, sehenden und gesunden Ochsen statt 2 Schillingen. Eine gehörnte, sehende und gesunde Kuh gebe er statt 1 Schilling. Eine sehende und gesunde Stute gebe er statt 3 Schillingen. Ein Schwert mit Scheide gebe er statt 7 Schillingen, ein Schwert ohne Scheide gebe er statt 3 Schillingen. Eine gute Brünne gebe er statt 12 Schillingen. Einen Helm in gutem Zustand gebe er statt 6 Schillingen. Gute Beinschienen gebe er statt 6 Schillingen. Einen Schild mit Lanze gebe er statt 2 Schillingen. [...]
12. Wenn er aber mit Silber zu zahlen vermag, statt einen Schilling 12 Pfennige, wie es von alters her angeordnet ist.

II. Interpretation

Zum Vorgehen: Der Fliesstext gibt die Interpretation wieder, der *Text in Kursiva und in Klammern* erläutert das Vorgehen bei der Interpretation.

1. Zusammenfassung

1.1 Formell

(Was ist das Wesentliche an der äusseren Form dieses Texts?)

Der Text gibt zwölf Bestimmungen zu Ziff. 36 wieder. Gemäss Überschrift zu Ziff. 36 handelt der Text von verschiedenen Arten von Totschlägen. *(Er ist also schon strukturiert und der Originaltext ist umfangreicher als die*

wiedergegebene Stelle.) Eine Auslassung ist mit «[...]» gekennzeichnet. (D.h. der Text wurde "präpariert". Die eigene Interpretation bezieht sich nur auf den Text, wie er vorgegeben ist, da die ausgelassenen Stellen dem Interpreten nicht bekannt sind. Nun folgt der Inhalt des Texts.)

1.2 Materiell

Im vorliegenden Text geht es um Tötungen, die Ribuarier an Mitgliedern anderer Stämme wie den Alemannen, Römern, Franken, aber auch gegenüber Mitgliedern der Kirche und Mütter sowie deren Un- bzw. Neugeborene des eigenen Stammes verüben. Die Tötungshandlungen werden entsprechend je verschiedene tarifiert. Die Tarife variieren je nach Zugehörigkeit und Status zwischen 50 und 900 («dreimal 300») Schillingen. Bemessungsgrundsatz bildet das Mann- oder Wergeld in Ziff. 11. Dieses wird in Schillingen zwar ausgedrückt, jedoch in Naturalien und Pfennige umgerechnet. (Damit ist das Wesentliche ausgesagt. Denn wir können nicht alle Einzelheiten erwähnen, sonst wiederholen wir nur den Text, und das ist nicht der Sinn einer Zusammenfassung.)

2. Sachliche Aussagen

(Der Text hat eine vorgegebene Struktur. In der Regel empfiehlt es sich ihr zu folgen. In drei Schritten bildet man die Themen:

a) Leseabfolge

Ziff. 1-4:

Hier geht es um Ribuarier und Angehörige anderer Stämme. Es wird unterschieden, welchem Stamm ein Verletzter angehört.

Ziff. 5-9:

In diesen Ziffern werden die Kirchenleute behandelt.

Ziff. 10:

Hier geht es um die Mütter und ungeborene Kinder.

Ziff. 11:

Hier folgt die Erklärung, was unter einem Wergeld zu verstehen ist. Dann folgt die Umrechnung in verschiedene Sachwerte.

Ziff. 12:

Hier geht es um die Umrechnung in verschiedene Geldwerte.

b) Themenerkennung

Im vorliegenden Text ist das Verhältnis zwischen den Ribuariern und den Angehörigen anderer Stämme offensichtlich zentral. Des Weiteren ist augenfällig, dass von bestimmten Personengruppen (Kirchenleute und Mütter) die Rede ist, diese aber nicht wegen ihrer Individualität, sondern offensichtlich wegen ihrer besonderen sozialen Bedeutung für den Stamm

Erwähnung finden. Das bedeutet konkret folgendes: Zwar geht es in den Ziffern 1-10 um Personengruppen, doch gibt es zwischen den Ziffern 1-4 und 5-12 einen ganz entscheidenden Unterschied. In Ziff. 1-4 wird nach der fremden Stammeszugehörigkeit, in Ziff. 5-10 jedoch nach dem stammesinternen Status unterschieden. Dies bedeutet, dass je ein entsprechendes Thema zu bilden ist. Dabei können die Kirchenleute, die Mütter und ihre Un- bzw. Neugeborenen zusammen ein Thema bilden, da bei beiden Personengruppen der stammesinterne Status entscheidend ist. Schliesslich geht es in Ziff. 11 und 12 um die Beschreibung der Bemessungsgrundlagen, die den einzelnen Bussen der Ziff. 1-10 zugeordnet sind: Es wird erklärt, was unter einem Wergeld zu verstehen ist und wie dieses in Sachwerte und Geld umzurechnen ist. Schliesslich wird auch noch gesagt, wie dieses Wergeld geleistet werden muss.

c) Themenbildung

Die Ziff. 1-4 bilden also ein Thema, nämlich die Behandlung der verschiedenen Stämme. Es zeigt sich hier, dass das Recht nach dem Personalitätsprinzip funktioniert.

Ziff. 5-10 werden zum nächsten Thema zusammengefasst, nämlich der Unterscheidung nach dem Status, sei es als Kirchenleute oder Mutter mit un- oder neugeborenem Kind.

Ziff. 11 +12 bilden das dritte Thema zu Wergeld und der Leistung desselben.

2.1 Bussen und Personalitätsprinzip (Ziff. 1- 4))

Die Gesellschaft, von der im vorliegenden Text gesprochen wird, ist offensichtlich nach dem Stammes- und Personalitätsprinzip strukturiert. Das heisst zweierlei: Die Stammeszugehörigkeit ist entscheidend und ein Staatswesen mit Gleichbehandlungsgrundsatz gibt es (noch) nicht oder anders formuliert: Wo Sippen und Stämme das Sagen haben, gibt es keinen Staat.

Das Personalitätsprinzip gemäss Ziff. 1-4 zeigt sich darin, dass nicht die Tötungshandlung als solche, sondern die Bedeutung der Getöteten im Mittelpunkt steht. Es geht um Zugewanderte anderer Stämme, die mit den Ribuariern in Kontakt kommen. Die Tötung, die ein Ribuarier verübt, führt je nach Stammeszugehörigkeit des Getöteten zu einer unterschiedlich hohen Busse. Diese verschiedenen hohen Bussen sagen somit etwas über den unterschiedlichen Wert der Stämme und ihrer Mitglieder für die Ribuarier aus. Dabei ist offensichtlich, dass die Franken mehr gelten als die Männer anderer Stämme, geschweige die Römer. Dies bedeutet auch, dass diese ribuarische Gesellschaft die Franken für besonders schützenswert hält, wogegen die Tötung eines Römers eher toleriert wird. Es geht folglich nicht wie heute um Gleichbehandlung aller Menschen, weil

alle gleich sind; das ist geschichtlich ein Entwicklungsergebnis der Menschrechtserklärungen und der bürgerlichen Revolution des späten 18. Jahrhunderts. Hier wird vielmehr auf die Unterscheidung der Stammeszugehörigkeit Wert gelegt, was wohl etwas über Nähe und Ferne – stärkere oder schwächere Bindungen zwischen den Stämmen – aussagt. Der Grund, der dahinter steht, dürfte wohl sein, dass die Gefahr einer Rachehandlung für die Tötung bei intensiver Bindung zwischen den Stämmen grösser ist.

Die Rachehandlung ist ein klares Indiz für das Stammes- und Sippenwesen; die Rache ist Recht und Pflicht einer Sippe. Kein Staat heute würde aber diese „private Aktion“ zulassen; ein Staat übernimmt das Gewaltmonopol, um Einzelaktionen von Privaten, die nach ihrem Gutdünken handeln, zu unterbinden und straft öffentlich durch seine Justiz im Namen aller. Es spielt folglich keine Rolle, wo – in welchem Stammesgebiet – die Tat verübt wird. Würde auf das Gebiet, wo die Tat begangen wird, geachtet, würde nach dem Territorialitätsprinzip vorgegangen, auf dem übrigens die modernen Strafgesetzbücher beruhen. *(Bitte hier vormerken: Hierzu lässt sich später unter Ziff. 6 ein Gegenwartsbezug womöglich herstellen)*

Das Bussensystem (Kompositionssystem) zeigt also, welche Stellung jemand aufgrund seiner Stammeszugehörigkeit oder – wie hernach in der zweiten Aussage dargelegt wird – jemand für den eigenen Stamm in der Gesellschaft einnimmt. Der Zweck dieses Bussensystems ist jedoch nicht die Bestrafung eines Täters wegen eines Gesetzesverstosses. Denn, das haben wir zuvor schon festgestellt, die Rache ist Pflicht und Recht, weil eine solche Tötungshandlung zur Verletzung der Sippe selbst geführt hat; ihr ist zufolge der Tötung ein mehr oder weniger bedeutendes Mitglied weggenommen worden. Da die Rache Pflicht ist, wird nun die geschädigte Sippe hingehen und gegenüber der Sippe des Täters Vergeltung üben, um die Verletzung auszugleichen. Doch diese Ausgleichshandlung beinhaltet oft auch die Zufügung weiterer Schädigungen. Diese weiteren Schädigungen bedeuten wiederum eine Verletzung der ursprünglichen Tätersippe. Damit beginnt ein Kreislauf der Gewalt, die zu massiven Zerstörungen und zur Absorption der Kräfte eines ganzen Stammes führen kann, insofern es zu Rachefeldzügen kommt. Soll die Eskalation der Gewalt durch weitere gegenseitige Fehde bzw. Rachepflicht verhindert werden, so muss ein Ersatz geschaffen werden, der geeignet ist, die verletzte Ehre einer Sippe wiederherzustellen, indem diese Sippe dafür Kriegsmaterial oder Vieh erhält. Die Sippe des Schädigers zahlt somit der geschädigten Gruppe anstelle der Rache solche Naturalien, eventuell auch Geld (siehe Thema 3). Die angedrohte Busse ist sehr hoch angesetzt, so dass die erste Gruppe zulasten der zweiten geschwächt wird.

2.2 Status und Sippe (Kirchenleute und Mütter, Ziff. 5-10)

Deutlich sieht man in den Ziff. 5 bis 10, dass für die Tötung von Kirchenleuten und Müttern besondere Tarife gelten. Auch ist hier die Busse nun nicht mehr nur für den Ribuarier bestimmt, der die Tat begeht, sondern jeder – also auch der Zugewanderte – muss dafür geradestehen.

Die Sonderstellung der Mütter ist dabei auch für uns heute nachvollziehbar. Sie sorgen für den Fortbestand der Sippe und müssen deshalb besonders geschützt werden. So wird der Täter ungleich höher bestraft, wenn er nicht nur das ungeborene oder neugeborene Kind tötet, sondern gleichzeitig auch die Mutter, denn dadurch verliert die Sippe ein noch bedeutenderes Mitglied. Das Kind hat zwar auch seinen Busswert, doch der Verlust trifft die Sippe nicht so hart, wie im Fall der Mutter.

Das Leben wird also in dem Umfang geschützt, wie es für die Sippe wichtig ist. Ist einer in der sozialen Gruppe leicht ersetzbar, so muss für seinen Verlust weniger bezahlt werden und umgekehrt.

Ebenfalls geschützt werden die Kirchenleute. Die Kirche und ihre Vertreter müssen also für diese Gesellschaft besonders wichtig sein. Je höher jemand in der Hierarchie steht, desto mehr muss für seine Tötung gezahlt werden. So ist ein Bischof – ein Leiter eines Bistums – mehr wert als sein Gehilfe, der Diakon, und dieser wiederum mehr als der Priester einer Gemeinde. Die Geistlichen sind für das Seelenheil der (Stammes-) Mitglieder zuständig und genießen deshalb einen besonderen Schutz.

2.3 Wergeld und Leistung (Ziff. 11+12)

Ein Wergeld ist ein Manngeld (vom althochdeutschen *Wer* = Mann). Es ist für den Tod eines freien Mannes geschuldet. Von hier aus werden nun die Leistungen für die anderen Mitglieder einer Sippe berechnet.

In Ziff. 11 steht auch eine Umrechnungstabelle für die Bussen, die nach dem römischen Schilling sonst wiedergegeben wird. Die Schillinge sind Zeichen der Rezeption des altrömischen «*solidus*». Doch dieser Begriff täuscht, denn in einer Tauschgesellschaft konnte die Busse nur in Naturalien beglichen werden. Die Umrechnung bezieht sich auf Kriegsmaterial und Vieh, die beiden wichtigsten Güter einer Sippe. Damit lässt sich folglich der zu vergütende Schaden genau berechnen.

Für uns heute ist diese Umrechnungstabelle aber aus einem anderen Grund interessant. Wir sehen daraus, dass die Bussen in der Tat sehr hoch sind. So wird für einen getöteten Franken ein Sachwert von 200 Schillingen, bzw. 200 Kühen oder 100 Ochsen oder rund 67 Stuten verlangt, was einer ansehnlichen Herde entspricht. Nur wenige Sippen dürften einen annähernd so grossen Kuhbestand gehabt haben. Auch bei anderen Sachwerten geht es um sehr hohe Vermögenswerte: Beinahe 30 Schwerter mit Scheide oder rund 67 ohne Scheide, 17 Brünnen (*Nackenschutz von Rüstungen*), 33 Helme oder Beinschienen, 100 Schilde

mit Lanzen. Es ist offensichtlich, dass eine Sippe diese Busse an die geschädigte Sippe nicht zahlen kann. Eine Busse in dieser Höhe, die von der Sippe, d.h. die nicht von dem einzelnen Täter beglichen werden muss, ist – wegen des sozialen Druckes – aber wohl geeignet, den Einzelnen in Rücksicht auf die Leistungskraft seiner Sippe von einer Tötung abzuhalten. Die Massregelung des Täters selbst ist nicht Sache der Kompositionssysteme sondern steht der Sippe anheim.

(Zur sachlichen Aussage liesse sich mehr sagen, für dieses Beispiel soll das aber genügen.)

3. Textbestimmung

3.1 Gattung

Der kasuistische (fallweise) Aufbau der Textes in der Form «Wenn jemand [...] werde er [...]» mit den unterschiedlich hohen Bussenfolgen deutet klar auf einen Bussenkatalog, auch Kompositionssystem genannt, hin. Es ist möglich, dass hier ein Auszug aus einem Stammesrecht vorliegt. Diese sind nämlich kasuistisch aufgebaut.

Der vorliegende Text stammt aus dem Volksteil, da sich die Bussen an das Volk richten. Ein Stammesrecht enthält in der Regel einen Teil mit Bestimmungen zum Volk, zur Führung (Herzog) und zur Kirche.

Da sich die ersten Anweisungen klar an die Ribuarier wenden, ist es möglich, dass der Abschnitt aus der Lex Ribuarica stammt, einem Stammesrecht, welches im 7. Jahrhundert aufgezeichnet und später mehrfach überarbeitet wird. Formell und konzeptionell baut die Lex Ribuarica auf der Lex Salica auf.

3.2 Autor

Ein einzelner Autor lässt sich bei Stammesrechten kaum ausmachen. Es gibt Stammesrechte, die auf Geheiss eines Herrschers aufgezeichnet werden. Bei anderen handelt es sich bereits um Recht, das von Rechtskundigen festgestellt und aufgeschrieben wird. Die Lex Salica beispielsweise ist ein solches Gesetz, das von erfahrenen, also in der Regel älteren, Stammesmitgliedern meist an einer Gerichtssitzung, dem so genannten Thing oder Ding, bestimmt und festgehalten wird.

3.3 Sprache

Stammesrechte sind in Latein aufgezeichnet. Sie werden auch als *Lex* oder *Pactum* bezeichnet. Die Germanen sprechen untereinander kein Latein. Deshalb gibt es z. B. in der Lex Salica Übersetzungen von bestimmten Ausdrücken in die Gerichtssprache (Vulgärlatein). Sie werden heute als malbergische Glosse bezeichnet, da im Text selbst das Wort

«*mallobergo*» steht. Dieses bezeichnet den Hügel, auf dem das Gericht abgehalten wird.

Die Sprache damals ist Althochdeutsch. Das älteste Textzeugnis einer lateinisch-althochdeutschen Übersetzung ist die Handschrift «*Abrogans*», welche um 760 entstanden ist und sich heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen befindet. Der Gebrauch des Lateins ist um diese Zeit also nicht mehr selbstverständlich, dennoch werden «offizielle» Schriften nach wie vor in Latein abgefasst.

3.4 Adressat

Adressaten sind in erster Linie die Richter und Urteiler, welche das Recht anwenden müssen. Ihnen wird mit den geschriebenen Stammesrechten eine Hilfe gegeben, mit der sie Recht sprechen können. Das Recht beruht bei den Germanen immer auf alter Überlieferung. Hier können die Prozessbeteiligten nun feststellen, was altes Recht ist, ohne darüber debattieren zu müssen.

Ausserdem richtet sich der Text an die Freien, die Selbständigkeit haben und auch über sich selbst oder andere bestimmen können. Die Abhängigen (Hörigen) besitzen keine Selbständigkeit. Für sie ist ihr Herr verantwortlich.

4. Historische Verortung

Nachdem nun festgestellt wurde, dass es sich bei dem Text um ein Stammesrecht handelt, muss weiter eingeschränkt werden, wann dieses erlassen wurde.

Es gibt drei Gruppen von Stammesrechten:

1. Frühe Gesetzgebungen der Völkerwanderung (400-650):

Diese Stammesrechte sind in Teilen des heutigen West- und Mitteleuropa anzusiedeln: dem heutigen Nordspanien, Südfrankreich, Norditalien und Westdeutschland.

Hier finden sich Stammesrechte der Westgoten, Burgunder, Franken (heutiges Frankreich und Norddeutschland, z. B. die Lex Salica) und Langobarden (im heutigen Italien).

Diese Stammesrechte zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen die Akkulturation mit Rom sichtbar wird. So werden Bestimmungen von den Römern übernommen und auch eigenes Recht für die Römer geschaffen. Letzteres wird durch den Zusatz «*Romana*» gekennzeichnet.

2. Mittlere Gesetzgebungen (650-800)

Hierbei handelt es sich um die Rechte der Alemannen und Baiern. Inzwischen ist die Kirche zum Zentrum geworden. Rom bleibt wichtig, jetzt allerdings als Sitz des Papstes. Der Anteil kirchlicher Bestimmungen in den Rechten vermehrt sich folglich.

3. Späte Gesetzgebungen der Karolinger (Aachen 802/03)

Diese westgermanischen Stammesrechte werden auf dem Reichstag zu Aachen von Karl dem Grossen aufgezeichnet. Ihre Sammlung und Aufzeichnung soll der Konsolidierung des Reiches dienen.

Der Text erscheint also als typisches Stammesrecht insbesondere wegen des Bussenkatalogs.

Da aber die Geistlichen explizit als soziale Gruppe angesprochen werden, kann es sich nicht mehr um ein junges Stammesrecht handeln.

(Hier stellt sich somit die Frage: Ist hier also eine Nähe zur zweiten Gruppe auszumachen?)

Die Kirche konsolidiert sich allerdings bereits mit den Konzilien im 4. Jh. Nachdem das Christentum unter Kaiser Konstantin als Staatsreligion anerkannt worden ist, legen die Bischöfe einen Kanon der echten Texte fest. Diese bilden seitdem das neue Testament.

Im 5. Jh. treten die Kirchenväter, unter ihnen Augustinus und Ambrosius, auf. Sie entwickeln auf Grundlage der Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts die Theologie des Mittelalters.

529 gründet schliesslich Benedikt von Nursia das erste Kloster im Westreich.

Da also die Kirche sich seit dem 4. Jh. festigt, ist der Einbezug des geistlichen Standes kein eindeutiger Hinweis darauf, dass das vorliegende Stammesrecht zur zweiten Gruppe gehört. *(Die oben gestellte Frage ist also nicht unbedingt zu bejahen. Im Folgenden werden wir sehen, dass sie zu verneinen ist. Dennoch ist es wichtig, solche Überlegungen anzustellen.)*

Einen Hinweis gibt die Umrechnungstabelle in Ziff. 11 und 12. Eine solche findet sich nämlich nur in der Lex Ribuaria, welche um 620 entsteht. Die Ribuarier sind ein fränkischer Stamm, welcher in der Nähe von Köln angesiedelt ist. Bis zum Ende des 5. Jahrhunderts gibt es auch einen römischen Provinzstatthalter.

Das erklärt nun einerseits, weshalb Taten gegenüber den Franken so streng bestraft werden und andererseits, weshalb auch die Römer noch eine Rolle spielen.

Das Stammesrecht gehört also doch in die 1. Gruppe.

(Im Falle der Historischen Verortung ist es wichtig, dass eine klare obere und eine untere zeitliche Grenze angegeben wird. Hierdurch ist fällt es dem Leser leichter die erfolgte Wahl des Zeitabschnittes zu verstehen.)

5. Historischer Hintergrund

5.1 Rückschlüsse auf Gesellschaftsstruktur?

a) Begriff der «archaischen» Gesellschaft

Die damalige Gesellschaft ist in Stämme und Sippen unterteilt. Die Sippen sind eine Art Produktions- und Konsumgemeinschaften. Der einzelne Stamm, die einzelne Sippe ist patriarchalisch geordnet. Die Sippenmitglieder müssen sich gegenüber der Sippe bzw. dem Oberhaupt verantworten.

Das Recht, welches im Thing oder Ding gesprochen wird, ist Recht, welches von alters her überliefert wurde. Durch die Völkerwanderung vermischen sich die Vorstellungen der germanischen Sippen mit römischem und christlichem Rechtsdenken. Das neue Rechtsdenken fließt aber ebenfalls mit ein.

Das Leben der Germanen ist zunächst durch den römischen Geschichtsschreiber Tacitus um 100 nach Christus beschrieben worden. Sein Text wurde aber erst Mitte des 15. Jahrhunderts von den Humanisten wieder entdeckt und prägt bis heute die Vorstellungen, muss aber deutlich korrigiert werden. Er beschreibt einen wilden Typus Mensch, der sich dadurch natürlich von der zivilisierten und auch bereits teilweise dekadenten Welt der Römer unterscheidet. Die Germanen werden als kriegerisches Volk dargestellt, in dem die Rache allgegenwärtig ist. Der Germanenkult wird dann später im Nationalsozialismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert weiter ausgeprägt.

Die Stammesrechte zeigen nun, dass Gewalt häufig vorkam, denn sonst hätte man das Problem ja nicht und nicht so differenziert ansprechen müssen. Sie verdeutlichen aber auch, dass man nach friedlichen Auswegen für Gewalttätigkeiten suchte und diese wohl auch gelegentlich fand.

b) Stand hinsichtlich Naturalien und Ausrüstung

Die Gesellschaft, in der die Stammesrechte geschaffen wurden, ist agrarisch geprägt. Nutztiere und Land sind für die Grossfamilie, die Sippe und den Stamm lebenswichtig. Ebenso wichtig sind aber auch Kampfausrüstungen, denn es gilt, sich gegen Angreifer zur Wehr setzen zu können. Die Lebensbedingungen sind also durchwegs einfach. Dennoch zeigen die Materialien, die für die Kriegsausrüstung verwendet werden, den technischen Stand dieser Völker.

5.2 Verschriftlichung und Recht

Die Kirche legt ihre Ordnung schon sehr früh fest. So wird in den ersten Konzilien des 4. Jahrhunderts die biblische Textgrundlage für den christlichen Glauben festgelegt. Auch die Kirchenväter schaffen in ihren Schriften Anleitungen für den richtigen Glauben und begründen damit die Theologie (Gotteslehre).

Um die Mitte des 6. Jahrhunderts versucht der oströmische Kaiser Justinian das weltliche Recht zu ordnen. Dabei lässt er das klassische Recht römischer Juristen sammeln und neu aufschreiben. Diese Sammlung ist auch heute noch eine wichtige Quelle des römischen Rechts. Eine weitere solche Quelle ist das «*Breviarum Alarici*» von König Alarich II. aus dem Jahr 506. Das *Breviarum* ist eine revidierte «*Lex Romana Visigothorum*» (eine Sammlung westgotischer Königsgesetze, die mit germanisch- und römisch-rechtlichen Elementen durchsetzt ist). Es wird

von Fachleuten ausgearbeitet und von der westgotischen Führungsschicht beraten.

Stammesrechte werden von unterschiedlichen Personen aufgezeichnet. Es kann sich um Rechtssammlungen handeln, um Schriften mit einem eher erlassähnlichen oder auch weistumsähnlichen Charakter. Gemeinsam ist ihnen aber, dass das geltende Recht festgestellt werden soll. Es genügt nicht mehr, dass die Alten wissen, was Recht ist. Wohl auch in Nachahmung des römischen Rechts, muss das Recht nun festgeschrieben stehen.

6. Gegenwartsbezug

6.1 Tarife als Mittel zur Deeskalation?

Auch heute können Zahlungen ein Mittel sein, um Unrecht auszugleichen. So wird im Haftpflichtrecht ein erlittenes Unrecht zahlenmässig aufgerechnet. Hier handelt es sich aber im Gegensatz zum Bussensystem der Stammesrechte um einen Schadenersatz. Dieser soll nicht über den tatsächlich erlittenen Schaden hinausgehen. Etwas anders sieht das bei der Genugtuung aus, der kein Schaden direkt gegenübersteht.

Heutige Bussen dagegen werden nicht der Gegenpartei bezahlt, sondern an den Staat abgeliefert. Anders ist das mit den *punitive damages*, welche in Amerika zugesprochen werden, aber auch diese dienen nicht mehr der Verhinderung einer Rachehandlung, ist doch Selbstjustiz heute verboten.

Dem Bussensystem der Germanenstämme kommen wohl die Ausgleichszahlungen im Völkerrecht am nächsten. Hier können unter Umständen Retorsionshandlungen und Repressalien durch Geldzahlungen abgewendet werden. Es ist auch möglich, dass nicht ein Individuum zur Verantwortung gezogen wird, sondern dass der Staat, ähnlich der damaligen Sippe, für die Handlungen seiner Mitglieder verantwortlich ist.

Natürlich ist auch das heutige Völkerrecht nicht direkt mit dem Bussensystem vergleichbar. Die Idee, auf ein erlittenes Unrecht nicht mit einer Rachehandlung zu reagieren, sondern eine Zahlung als Ausgleich zu akzeptieren, ist aber durchaus bedenkenswert.

6.2 Gesetze und Richter

Im Gegensatz zu heute war der Richter zur Zeit der Stammesrechte nur Verfahrensleiter. Das Recht fanden die Urteiler. Auch waren die Rechtssätze konkret ausformuliert. Für jeden denkbaren Fall wurde eine bestimmte Folge benannt.

Die Richter müssen heute einen konkreten unter Umständen sehr komplexen Sachverhalt unter abstrakte Gesetze subsumieren, um dann in einem konkreten Fall Recht sprechen zu können. Die Methode hierzu haben sie in ihrem Studium erworben.

6.3 Territorialitäts- und Personalitätsprinzip

Die Stammesrechte lassen sich zwar nicht direkt mit dem heutigen Strafrecht vergleichen. Dennoch sei hier angemerkt, dass unser Strafrecht auf dem Territorialitätsprinzip aufbaut (Art. 3, Ziff. 1 StGB). Die Schweiz kann nicht einen Schweizer im Ausland bestrafen.

Quelle

LEX RIBUARIA (um 612/623). Deutsche Übersetzung in: KARL KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Bis 1250. 11. A. Opladen/Wiesbaden 1999, S.47 f.